

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1916

30.12.1916 (No. 357)



Karlsruher Zeitung

Staatsanzeiger für das Großherzogtum Baden

№ 357

Samstag, den 30. Dezember 1916

159. Jahrgang

Expedition:
Karl-Friedrich-Str. 14
Postfach Nr. 553 und 564,
Postfach Nr. 5515.

Vorausbezahlung: Wertesbereich 4 A; durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung, Briefträgergebühren eingeschlossen, 4 A 17 P —
Anzeigengebühr: die Anzahl geschalteter Zeilen oder deren Raum 25 P. Briefe und Gelder frei. Bei Wiederholungen tariflicher Rabatt, der
als Kassenzahlung gilt und vorzuziehen ist, wenn nicht binnen vier Wochen nach Empfang der Rechnung Zahlung erfolgt. Bei Klagerhebung,
zwangsweiser Verteilung und Kontardruckverfahren fällt der Rabatt fort. Erfüllungsort Karlsruhe. — Im Falle von höherer Gewalt, Streik, Sperrung,
Kaufverweigerung, Maschinenbruch, Betriebsstörung im eigenen Betriebe oder in denen unserer Lieferanten hat der Inhaber keine Ansprüche, falls die
Zeitung verspätet, in beschränktem Umfange oder nicht erscheint. — Für telephonische Abbestellung von Anzeigen wird keine Gewähr übernommen.

Unverlangte Drucksachen
und Manuskripte werden nicht
zurückgegeben und es wird
keinerlei Verantwortung für irgend-
welcher Vergütung übernommen.

Staatsanzeiger.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 15. Dezember d. J. gnädigst geruht, die Wahl des Geh. Rats Professor Dr. Rudolf Krehl, der Geh. Hofräte Professoren Dr. Wilhelm Solomon, Dr. Paul Städel, Dr. Franz Volk und Dr. Karl Hampe, sowie des Professors Dr. Hermann Duden an der Universität Heidelberg zu ordentlichen Mitgliedern der Heidelberger Akademie der Wissenschaften — Stiftung Rang — zu bestätigen.

Bekanntmachung

(Nr. L. 111/11. 16. R. N. A.)

Betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Kalbfellen, Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen, sowie von Leder daraus.

Vom 20. Dezember 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich-kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6 der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915, vom 9. Oktober 1915 und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357, 645 und 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1049) — und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht und Pflicht zur Führung eines Lagerbuchs nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratsverhebungen vom 2. Februar 1915, vom 3. September 1915 und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlagt werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

- alle Kalbfelle (auch Fresserfelle);
- alle Schaf- und Lammfelle;
- alle Ziegenfelle (auch Bod-, Heberlings-, Kitz- und Zidelfelle);
- alle aus militärischen Schlachtungen stammenden sowie alle in den besetzten Gebieten und in den Etappen- und Operationsgebieten gewonnenen Felle der unter a, b und c genannten Arten jeden Gewichts mit Ausnahme der Felle derjenigen Tiere, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind.

Anmerkung: Auch Felle, die von gefallenen oder getöteten Tieren stammen, sind von der Bekanntmachung betroffen.

Inländisches Gefälle.

§ 2. Beschlagnahme des inländischen Gefalles.

Alle im § 1 unter a, b und c aufgeführten Felle aus dem Inlande — einschließlich der bereits eingearbeiteten — werden hiermit beschlaggenommen.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind, bestraft:

- wer unbefugt einen beschlaggenommenen Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder laßt oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
 - wer der Verpflichtung, die beschlaggenommenen Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
 - wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.
- Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die beschlagnahmten sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.
- Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 3. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Übernahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4. Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung oder Lieferung inländischen Gefalles, soweit es nicht aus militärischen Schlachtungen stammt, in folgenden Fällen erlaubt:

- von einem Schlächter, der Mitglied einer Häuteverwertungs-Vereinigung oder ihr seit spätestens 1. Juli 1916 als Einlieferer vertraglich verpflichtet ist, an diese Häuteverwertungs-Vereinigung bei gefalzten Fellen innerhalb zweier Wochen, bei trockenen Fellen innerhalb acht Wochen nach der Schlachtung oder dem Fallen;
- von einem Schlächter, der nicht Mitglied einer Häuteverwertungs-Vereinigung ist oder ihr nicht seit spätestens 1. Juli 1916 als Einlieferer vertraglich verpflichtet ist, an einen Händler (Sammler) bei gefalzten Fellen innerhalb vier Wochen, bei trockenen Fellen innerhalb acht Wochen nach der Schlachtung oder dem Fallen;
- von einem Händler (Sammler), der in dem betreffenden Monat über 1000 der von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle angeammelt hat, an einen zugelassenen Großhändler, jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;
- von einem Händler, der in dem betreffenden Monat höchstens 1000 der von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle angeammelt hat, an einen zugelassenen Großhändler oder einen anderen Händler (Sammler), jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;
- von einer Häuteverwertungs-Vereinigung, die einem Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen angehört, an diesen Verband; von einer Häuteverwertungs-Vereinigung, die keinem Verband angehört, an einen zugelassenen Großhändler; in beiden Fällen jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;
- von einem Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen oder von einem zugelassenen Großhändler an die Sammelstelle (§ 5), jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des Monats für das bis zum fünfzehnten Tage desselben Monats gesammelte Gefälle;
- von der Sammelstelle an die Verteilungsstelle (§ 5), jedoch spätestens am fünften Tage des Monats für das bis zum fünfzehnten Tage des Vormonats gesammelte Gefälle;
- von der Verteilungsstelle (§ 5) an die Verbereien. Diese Veräußerungen oder Lieferungen sind nur erlaubt, wenn die Berufsschlächter und alle Händler Bücher führen, aus denen folgendes ersichtlich ist:
heim Berufsschlächter: Tag der Schlachtung oder des Fallens, Empfänger, Tag der Ablieferung, Anzahl und Art der Felle;
bei den weiteren Lieferungsstufen bis zum Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen oder zum zugelassenen Großhändler einschließlich: Lieferer und Empfänger, Tag der Einlieferung und der Weiterlieferung, Anzahl und Art der Felle; die Schlachtart, sofern sie von der im § 6 Ziffer 1 b angegebenen abweicht; ferner die Mängel und bei gefalzten Fellen die Nummern.

Schlächter im Sinne dieser Bekanntmachung ist derjenige, in dessen Eigentum die Haut durch die Schlachtung oder das Fallen verbleibt oder übergeht.

Für die von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle werden von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums besondere Großhändler bei der Sammelstelle (§ 5) zugelassen.

Jede andere Art der Veräußerung oder Lieferung von beschlaggenommenen Fellen ist verboten, insbesondere der Ankauf (zur Fingerbung) durch die Verbereien von einer anderen Stelle als der Verteilungsstelle.

§ 5. Sammelstelle und Verteilungsstelle.

Sammelstelle für beschlagnommene Häute und Felle ist die Deutsche Rohhaut-Aktiengesellschaft in Berlin W. 8, Behrenstraße 28.

Verteilungsstelle ist die Kriegsleder-Aktiengesellschaft in Berlin W. 9, Budapester Straße 11/12.

§ 6. Behandlung der Felle bis zur Ablieferung an den Gerber.

Die Erlaubnis zur Verfügung über die beschlaggenommenen Felle ist ferner davon abhängig, daß die folgenden Vorschriften beobachtet werden oder worden sind:

- a) Die von der Beschlagnahme betroffenen Felle sind beim Abziehen sorgfältig zu behandeln.
- b) Kalbfelle müssen fleischfrei, ohne Kopf (die ganze Kopfhaut unmittelbar hinter den Ohren abgetrennt), ohne Schweifbein und kurzfüßig abgeschlachtet werden. Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle müssen fleischfrei, mit Kopf, ohne Horn, ohne Knochen, ohne Weine, mit Schweif abgeschlachtet werden.
Kalbfelle, Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle abweichender Schlachtart dürfen noch 3 Monate nach Inkrafttreten der Bekanntmachung bei Innehaltung des im § 4 vorgeschriebenen Lieferungsweges und der in demselben Paragraphen vorgeschriebenen Fristen veräußert und abgeliefert werden.
- c) Die von Mitgliedern oder Einlieferern einer Häuteverwertungs-Vereinigung abgeschlachteten Kalbfelle, Schaf- und Lammfelle sind nach Entfernung etwa noch anhaftender Fett- und Fleischteile und nach dem Erkalten (vor dem Salzen) zu wiegen. Die Gewichtsfeststellung hat nach Möglichkeit durch einen vereidigten Wiegemeister in Grenzen von je 0,1 Kilogr. zu erfolgen. Das durch Wiegen ermittelte Gewicht ist bei diesen Fellen in unleserlicher Schrift (z. B. auf einer an dem Fell zu befestigenden Blech- oder Holzmarke, durch Stempeldruck oder geeigneten Tintenstift) zu vermerken. Gleichzeitig ist das Gewicht etwa anhaftenden Dinges fachmännisch zu schätzen.
Diese Felle sind sogleich nach dem Wiegen, spätestens aber innerhalb 24 Stunden nach dem Fallen vom Verwahrer sorgfältig zu salzen.
- d) Kalb-, Schaf- und Lammfelle, die nicht von Mitgliedern oder Einlieferern einer Häuteverwertungs-Vereinigung abgeschlachtet sind, müssen, falls sie nicht innerhalb 24 Stunden nach dem Abziehen gefalzen werden können, unverzüglich getrocknet werden.
Ziegenfelle sind in jedem Falle zu trocknen. Die zu trocknenden Felle sind unverzüglich nach dem Abziehen mit der Fleischseite nach außen möglichst in Zugluft und jedenfalls vor Mäse geschützt so aufzuhängen, daß alle Stellen des Felles gut trocknen können.

Jeder Verwahrer hat die Felle pfleglich zu behandeln und sie nach Art und Klassen getrennt zu halten.

- a) Jeder Händler (Sammler) hat bei Lieferung an einen zugelassenen Großhändler bis zum fünfzehnten Tage jedes Monats eine Liste für das von ihm im vorhergehenden Monat gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an den zugelassenen Großhändler einzureichen, an den er seine Ware liefern will.
- b) Jede Häuteverwertungs-Vereinigung, die einem Verband angehört, hat bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats eine Liste über das im vorhergehenden Monat von ihr gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an diesen Verband einzureichen.
- c) Jede Häuteverwertungs-Vereinigung, die keinem Verband angehört, hat bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats eine Liste über das von ihr im vorhergehenden Monat ange-

Kammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an einen zugelassenen Großhändler einzureichen.
Die Verbände von Gärtnervereinigungen und die zugelassenen Großhändler haben bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats die Listen für das bis einschließlich des fünfzehnten Tages desselben Monats gemeldet erhaltene Gefälle nebst einer Rechnung darüber in der von der Sammelstelle mit Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums vorgeschriebenen Form an die Sammelstelle einzureichen.

§ 7. Meldepflicht.

Wer nach Maßgabe der §§ 4 und 6 von der Veräußerungserlaubnis keinen Gebrauch gemacht hat, hat über die in seinem Besitz befindlichen Felle der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W. 9, Budapester Straße 11/12, Meldung zu erstatten. Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen Bordruden zu erfolgen, welche ordnungsgemäß auszufüllen sind. Die Bordruden sind bei der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe anzufordern. Die Meldungen sind bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats für den vergangenen Monat zu erstatten.

§ 8. Gefälle aus militärischen Schlachtungen, den Operations-, Etappen- oder besetzten feindlichen Gebieten.

- Die aus militärischen Schlachtungen (auch des Inlandes), sowie die aus den besetzten feindlichen Gebieten stammenden Felle der im § 1 angegebenen Arten jeden Gewichts — mit Ausnahme der im Eigentum der Kaiserlichen Marine befindlichen Felle — sind beschlagnahmt (einschließlich der bereits in Arbeit genommenen Felle).
- Die Ablieferung und Verwendung des von dem Absatz a dieses Paragraphen betroffenen Gefalles ist durch besondere Vorschriften geregelt; gestattet ist sein Bezug nur von der Verteilungsstelle.

Behandlung des Gefalles beim Gerber.

§ 9. Behandlung der Felle nach Ablieferung an den Gerber.

Trotz der Beschlagnahme bleibt die Verarbeitung der von den §§ 2 und 8 dieser Bekanntmachung betroffenen Felle zu Leder, sowie die Verfügung über die hergestellten Erzeugnisse gestattet, sofern die folgenden Vorschriften beobachtet werden oder worden sind:

- Die Verarbeitung der zugeteilten beschlagnahmten Felle muß im eigenen Betriebe erfolgen.
- Aus Kalbfellen dürfen mangels besonderer Ermächtigung, die bei der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe beantragt werden kann, nur die unter Nr. 13, 14, 15 und 20 im § 3 der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 888/7. 16. R. N. A. aufgeführten Lederarten hergestellt werden.
- Aus Lammfellen, die grün oder salzfrei 0,75 und mehr Kilogramm (trocken oder trocken gefalzen 0,4 und mehr Kilogramm) wiegen, ferner aus Ziegen-, Voch-, Heberlings-, Kitz- und Zidelfellen, die trocken oder trocken gefalzen 0,30 und mehr Kilogramm wiegen, und aus allen Schaffellen dürfen mangels besonderer Ermächtigung durch die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe nur die unter Nr. 51 und 54 im § 3 der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 888/7. 16. R. N. A. aufgeführten Lederarten hergestellt werden.
- Die Ablieferung des nach Buchstaben a, b und c dieses Paragraphen aus den beschlagnahmten Fellen, Blößen oder Spalten hergestellten Leders ist in folgenden Fällen erlaubt:
 - von einer Gerberei an die für sie zuständige Gerbervereinigung für Heeres- oder Marinebedarf;
 - von einer Gerberei oder Gerbervereinigung auf unmittelbare Bestellung einer amtlichen Beschaffungsstelle der deutschen Heeres- oder Marineverwaltung an diese Beschaffungsstelle;
 - von einer Gerberei oder Gerbervereinigung entweder unmittelbar oder über eine Zuchterei gegen einen von einer amtlichen Beschaffungsstelle der deutschen Heeres- oder Marineverwaltung becheinigten „Ausweis für beauftragte Lieferer“ an diesen beauftragten Lieferer;
 - auf Grund eines von der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe ausgestellten Freibefehles.
- Anträge auf Freigabe sind unter Beachtung der folgenden Vorschriften vom Eigentümer oder Besitzer des beschlagnahmten Leders an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W. 9, Budapester Straße 11/12, bei welcher auch die Bordruden zu den Freigabeanträgen erhältlich sind, zu richten:
 - das Leder, dessen Freigabe beantragt wird, muß fertig gefertigt sein;
 - die Antragsteller haben nach Einreichung des Freigabeantrags das in diesem aufgeführte Leder so lange zur Verfügung der Meldestelle zu halten, bis sie in den Besitz des Freibefehles gelangt sind; sie dürfen es auch an amtliche Beschaffungsstellen oder auf Grund von Ausweisen für beauftragte Lieferer nicht ohne Zustimmung der Meldestelle veräußern;

8. freigegebenes Leder, das nicht innerhalb zweier Monate (gerechnet von dem Datum des Freibefehles) zur Verwendung für Privatwecke oder den mittelbaren Bedarf der Kriegsindustrie veräußert und abgeliefert worden ist, ist der Beschlagnahme wieder verfallen, ebenso dasjenige freigegebene Leder, das ohne Zustimmung der Meldestelle in Leder anderer Art umgewandelt wird;

4. freigegebenes Leder darf ohne Zustimmung der Meldestelle weder an amtliche Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung noch an beauftragte Lieferer derselben zur Verwendung für Kriegslieferungen veräußert werden. Die Gerbereien, Gerbervereinigungen und Zuchtereien haben beim Verkauf freigegebenen Leders ihre Abnehmer auf diese Vorschrift hinzuweisen.

f) Vorbedingung für alle nach Buchstaben d und e dieses Paragraphen erlaubten Veräußerungen ist, daß die in der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 888/7. 16. R. N. A. festgesetzten oder bei Erteilung der Herstellungserlaubnis oder des Auftrages der amtlichen Beschaffungsstellen vorgeschriebenen Preise nicht überschritten werden.

Diese Bedingung gilt nicht für erlaubte Verkäufe freigegebenen Leders nach dem Ausland innerhalb der Geltungsdauer der Ausfuhrbewilligung.

g) Die verarbeitenden Firmen haben alle von der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder- und Lederrohstoffe oder auf deren Anweisung von der Kriegsleder-Aktiengesellschaft oder der Geschäftsstelle des Überwachungsausschusses der Lederindustrie geforderten Angaben unverzüglich zu erstatten, soweit sie mit den erlassenen Anordnungen zusammenhängen.

§ 10. Meldepflicht.

Diejenigen in den Besitz eines Gerbers gelangten Felle, welche von den §§ 2 und 8 dieser Bekanntmachung betroffen werden, unterliegen, sofern ihre Einarbeitung nicht innerhalb eines Monats gemäß den Bestimmungen des § 9 erfolgt ist, einer Meldepflicht. Die Meldungen sind innerhalb einer Woche nach Ablauf der für die Einarbeitung bestimmten Frist von einem Monat an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe in Berlin W. 9, Budapester Straße 11/12, auf den dort erhältlichen Bordruden zu erstatten.

Ausländisches Gefälle.

§ 11. Ausländisches Gefälle.

Für alle im § 1 unter a, b und c bezeichneten Felle, die aus dem Ausland eingeführt sind, gelten, soweit sie nicht besonders beschlagnahmt oder von der Verteilungsstelle bezogen sind, nur folgende besonderen Anordnungen:

a) Meldepflicht.

Die eingeführten Felle unterliegen einer Meldepflicht an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W. 9, Budapester Straße 11/12, von der Bordruden für die Meldungen anzufordern sind.

Zur Meldung verpflichtet ist jeder Gerber innerhalb einer Woche nach Eingang von ausländischen Fellen bei ihm oder seinem Lagerhalter. Andere handel- oder gewerbetreibende Personen, Gesellschaften oder landwirtschaftliche Betriebe, Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, die ausländische Felle im Eigentum oder Gewahrsam haben, sind nur meldepflichtig, sofern der Vorrat mindestens 500 Felle beträgt und diese einen Monat im Inland gelagert haben, ohne einer Gerberei zugeführt zu sein. Die Melkung hat innerhalb einer Woche nach Ablauf der Monatsfrist zu geschehen.

b) Lagerbuchführung.

Jeder Meldepflichtige von ausländischen Fellen hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in dem Vorrat der meldepflichtigen Felle und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

c) Behandlung des Gefalles.

Jeder Verwahrer ausländischen Gefalles, welcher den Vorrat nicht pfleglich behandelt und übersichtlich lagert, hat die sofortige Enteignung zu gewärtigen.

Die besetzten Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieses Paragraphen.

§ 12. Ausnahmen.

Die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe kann Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung gestatten. Anträge sind an diese Stelle, Berlin W. 9, Budapester Straße 11/12, zu richten. Die Entscheidung muß schriftlich erfolgen.

§ 13. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 20. Dezember 1916 in Kraft. Gleichzeitig erlöschen die Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 111/7. 16. R. N. A. insofern, als sie sich auf Kalbfelle (auch Fresserfelle) beziehen; im übrigen bleiben sie in Kraft.

Karlsruhe, 20. Dezember 1916.

Der kommandierende General:

Isbert.

Generalle.

Bekanntmachung

(Nr. L. 700/11. 16. R. N. A.),

betreffend Höchstpreise von Kalb-, Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen.

Vom 20. Dezember 1916.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen die Höchstpreisbestimmungen nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) und der Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

- alle Kalbfelle (auch Fresserfelle),
- alle Schaf- und Lammfelle,
- alle Ziegenfelle (auch Voch-, Heberlings-, Kitz- und Zidelfelle),
- alle aus militärischen Schlachtungen stammenden sowie alle in den besetzten Gebieten und in den Etappen- und Operationsgebieten gewonnenen Felle der unter a, b und c genannten Arten jeden Gewichts mit Ausnahme der Felle derjenigen Tiere, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind.

Anmerkung: Auch Felle, die von gefallen oder getöteter Tieren stammen, sind von der Bekanntmachung betroffen.

§ 2. Höchstpreise.

a. Höchstpreis für rechtzeitig geliefertes Gefälle. Rechtzeitig geliefertes Gefälle sind diejenigen Häute und Felle, die nicht gemäß § 7 oder 10 der Bekanntmachung Nr. L. 111/11. 16. R. N. A. meldepflichtig geworden sind.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegsleder Aktiengesellschaft) für die in § 1 bezeichneten Felle zu zahlende Preis darf den im § 3 festgesetzten Grundpreis abzüglich der im § 5 vorgeschriebenen Abzüge nicht übersteigen.

Der Höchstpreis bei Kalb- und Fresserfellen ist je nach Gewicht, Schlachtart und Beschaffenheit, der Höchstpreis bei Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen je nach Schlachtart und Beschaffenheit verschieden.

Grundpreis und Abzüge müssen aus den an die Verteilungsstelle (Kriegsleder Aktiengesellschaft) gelangenden Rechnungen ersichtlich sein.

Anmerkung: Es ist dringend zu beachten, daß der Höchstpreis derjenige Preis ist, den die Verteilungsstelle (Kriegsleder Aktiengesellschaft) höchstens bezahlen darf. Bei den gemäß der Bekanntmachung Nr. L. 111/11. 16. R. N. A. erlaubten Veräußerungsgeschäften über Felle müssen deshalb die im § 3 festgesetzten Grundpreise je nach der Lieferungsstufe entsprechend niedriger angelegt werden. Die im § 5 bestimmten Abzüge sind in allen Lieferungsstufen voll zu rechnen.

b. Höchstpreis für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle.

Nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle sind diejenigen Häute und Felle, die gemäß § 7 oder 10 der Bekanntmachung Nr. L. 111/11. 16. R. N. A. meldepflichtig geworden sind und für die eine Verlängerung der Veräußerungserlaubnis (auf Grund des § 12 der genannten Bekanntmachung) nicht gewährt worden ist.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegsleder Aktiengesellschaft) für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle zu zahlende Preis darf 90 vom Hundert des unter Buchstabe a dieses Paragraphen festgesetzten Höchstpreises nicht übersteigen.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

- wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
- wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrag erzieht;
- wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beschlagnahmt, beschädigt oder zerstört;
- wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
- wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
- wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle milderer Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

drei gegenwärtig getrennten Teilen freien Polens ist noch nicht gewährleistet.

Gegenwärtig Frieden schließen, würde gleichbedeutend sein mit einer ... Ausnutzung der Früchte der unagbar heldenhaften Anstrengungen der russischen Armee und Flotte.

Der Krieg zur See.

Stockholm, 28. Dez. „Stockholms Tidningen“ erfährt aus Kalmar genauere Einzelheiten über den Untergang des finnischen Dampfers „Sifite“.

Kopenhagen, 28. Dez. Ein von Selsingfors ... zugereister Seefahrer berichtet: Der finnische Dampfer „Dyhana“.

Ein gefährliches Unglück traf wenige Tage später den regulären Postdampfer, der zwischen Abo und Mariehamn verkehrt.

Die Neutralen.

Amsterdam, 28. Dez. (W.L.W.) Zahlreiche holländische Nationalverbände haben gestern dem Präsidenten Wilson telegraphisch ihre freudige Sympathie mit seinem Schritt zur Anbahnung von Friedensverhandlungen ausgedrückt.

Grossherzogtum Baden.

Karlsruhe, 29. Dezember.

Seine königliche Hoheit der Großherzog nahm gestern abend die Meldung des zum Flügeladjutanten ernannten Majors Freiherrn Schilling von Canstatt entgegen.

Heute hörte Seine königliche Hoheit die Vorträge des Geheimen Legationsrats Dr. Seyb, des Ministers Dr. Hübsch, des Präsidenten Dr. von Engelberg und des Geheimrats Dr. Freiherrn von Babo.

Herr Karl Roth, Inhaber der Hofdrogerie hier, hat Ihrer königlichen Hoheit der Großherzogin Luise die Summe von 1000 M. in höchster Weise zur Verfügung gestellt.

ung gestellt, die, dem Willen des Spenders gemäß, dem Roten Kreuz überwiesen worden ist.

** Den zuständigen Behörden werden in diesen Tagen von verschiedenen Seiten Gesuche unterbreitet um Verlängerung der Polizeistunde in der Neujahrsnacht bis mindestens 1 Uhr.

Aus der Residenz.

Institut Recht. Im letzten Tertial bestanden 26 Schüler vom Institut Recht ihre Prüfungen.

Neueste Drahtnachrichten.

W.L.W. Großes Hauptquartier, 29. Dez., vormittags. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Auf dem Westufer der Maas führten gestern an der Höhe 304 und am Südhang des „Toten Mannes“ Teile der Infanterie-Regimenter Nr. 13 und 155.

Östlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern. Nichts Wesentliches. Front des Generalobersten Erzherzog Joseph.

Einstimmung mit den Bewegungen in der großen Walschei in dem Gebirge ostwärts vorgeschoben. Deutsche und österreichisch-ungarische Truppen haben in dem schwierigen Höhengelände der Ostfront von Siebenbürgen mehrere hintereinanderliegende Stellungen gestürmt.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Mackensen.

Auf dem linken Flügel der neunten Armee brachen bayerische und österreichisch-ungarische Truppen unter Führung des Generalleutnants Krafft von Dellmensingen im Gebirge starken Widerstand der verbündeten Gegner und erreichten Dumitresti, 20 Kilometer nordwestlich von Rimnicul-Sarat.

Der rechte Armee Flügel stieß zwischen dem Rimnicul-Abchnitt und dem Lauf des Duzal nach Nordosten vor, nahm mehrere zäh verteidigte Dörfer und ließ den weidenden Ruffen keine Zeit, sich in vorbereiteter Stellung am Sen-Abchnitt zu setzen.

An Gefangenen vom 28. Dezember sind über 1400 Russen, an Beute drei Geschütze und mehrere Maschinengewehre eingebracht.

In der Dobrußische ist Rachel genommen. Mazedonische Front: Keine besonderen Ereignisse. Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

W.L.W. Berlin, 28. Dez. (Amtlich.) Eines unserer Unterseeboote hat vor einiger Zeit im nördlichen Eismeer östlich vom Nordkap den Dampfer „Suchan“ der russischen freiwilligen Flotte aufgebracht.

Verantwortlich für den Staatsanzeiger und den reaktionellen Teil: Chefredakteur E. Amend in Karlsruhe. Druck und Verlag: G. Braun'sche Hofbuchdruckerei in Karlsruhe.

Priv. Pädagogium Karlsruhe B. (Samariterstr. 40) Tel. 192. führt bis Abitur (auch Damen); zum Einjähr.- u. Fähr.-Ex. - Unterr. individuell. Kleines Pensionat mit Fam.-Anschluß. Preise mäßig. Prosp. u. Refer. freil.

Palast-Theater Waldemar Psilander Palast-Theater. Herrenstraße 11. Serie 1916-1917 im „Prinz im Exil“ Lustspiel in 3 Akten. Erstaufführung! Nur noch heute!

Bekanntmachung. Diejenigen Damen, die sich am Neujahrstag bei Ihrer königlichen Hoheit der Großherzogin einzuschreiben wünschen, werden gebeten, ihre Namen auf die mit „Palastdame Frein von Gayling“ kennlich gemachte Liste im Großh. Schloß (nicht im Palais) zu setzen.

Allgemeine Rentenanstalt zu Stuttgart. Lebens- und Rentenversicherungsverein auf Gegenseitigkeit. Die mit Ablauf des 31. Dezember l. J. fällig werdenden Renten können von da an gegen Übergabe der mit Lebensbestätigung des Mitglieds und mit Quittung versehenen Rentenscheine (Coupons) ohne jeglichen Abzug bei den unterzeichneten Vertretern der Anstalt erhoben werden.

Reform-Pädagogium Oberkirch (Baden). Real- u. Realgymnas.-Klasse Sexta bis Unterprima (Anschluß an hiesige staatl. Realschule). Einjähr.-Freiwill. Vorber. Stete Nachhilfe u. Aufsicht. Zurückgebliebene Mügl., ein Jahr zu gewinn.

Das beste Festgeschenk ist das grosse Los d. Bad. Krieger-Lotterie-Unternehmer. Witwen- u. Waisenslotterie. Zahlung im Januar 1917. 3320 Goldgewinne u. 1 Prämie bar 37000 M. ev. Höchstgewinn bar 15000 M. u. 3327 Goldgewinne 22000 M. Lose à 1 M. 11 Lose 10 M. Porto u. Liste 30 Pfg. empf. J. Stürmer. Lotterie-Unternehmer. Straßburg i. E. Langstraße 107. Filiale Karlsruhe, Kaiserstr. 78. Carl Gitz, Reibstr. 17/15.

Bürgerliche Rechtspflege. E. 717. Oberkirch. In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Bauunternehmers Johannes Stähle in Oberkirch soll die Schuldverteilung erfolgen wozu 2513.99 M. verfügbar sind. Nach dem in der Gerichtsschreiberei Oberkirch aufliegenden Schuldverzeichnis sind 403.35 M. bevorrechtigte und 10641.25 M. nicht bevorrechtigte Forderungen zu berücksichtigen. Oberkirch, 28. Dez. 1916. Der Konkursverwalter: Weichschulz.

Südwestdeutscher Schweizerischer Güterverkehr. Das Warenverzeichnis der Abteilung III des Tarifhefts 8 (A-Tarif für Holz) wird mit sofortiger Wirkung durch Aufnahme folgender Frachtposten geändert: e. Bündelholz (Abfallholz aus Sägereien, in Bündeln), sowie Sockelspäne, Sägespäne (Sägemehl) und andere Abfallspäne von Holz. E. 716 Karlsruhe, 26. Dez. 1916. Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Binnentarif der Nebenbahnen Mosbach-Ruden u. Oberkessflenz-Billigheim und Lokalbahn Rhein-Ettenheimmünster. Vom 1. März 1917 ab werden die Preise für gewöhnliche Fahrkarten II. und III. Klasse um 5 Pfg. erhöht. D. 500 Karlsruhe, 27. Dez. 1916. Betriebsdirektion.